

**Auskünfte:** Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-4101-21/2026-3

Bregenz, am 15.05.2026

## **K U N D M A C H U N G**

Werner Graninger, Hittisau, Am Platz 199, erhielt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 23.08.2000, ZI II-4101-0023/2000, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dem Baugesetz sowie die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Zu- und Umbaumaßnahmen beim Wohn- und Geschäftshaus auf den Liegenschaften Gst. 1081, 1083/1 und 1083/2, KG Hittisau. Die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung betraf in der Hauptsache den im Objekt befindlichen Sutterlüty-Einkaufsmarkt im Erdgeschoss.

Nunmehr hat die P199 GmbH, Kirchdorf 169/1, Doren, als Rechtsnachfolgerin um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Sanierung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Platz 199, auf Gst 1083/2, KG Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der baukultur Management GmbH vom 05.05.2026 angesucht.

Die P199 GmbH beabsichtigt die thermische Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses in Hittisau sowie den Zubau von Terrassen im Obergeschoss und Dachgeschoss der Privatwohnungen. Der im Erdgeschoss befindliche Sutterlüty-Einkaufsmarkt bleibt von den gegenständlichen Sanierungsmaßnahmen – mit Ausnahme der thermischen Sanierung – unberührt.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 16. Juni 2026,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**8.30 Uhr beim Gemeindeamt Hittisau (Sitzungssaal)**

anberaunt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hittisau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,

- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Annette Sohler

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!